

**RICHTLINIE Nr. 19 für die UNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN
nach § 1.07 RheinSchUO**

Austauschmotoren

(§ 24.02 Nr. 2 und § 24.06 Nr. 5 zu Kapitel 8a)

1. Allgemeine Einführung

Nach § 24.02 Nr. 2 und § 24.06 Nr. 5 gelten die Vorschriften des Kapitels 8a nicht für Austauschmotoren, die bis zum 31. Dezember 2011 an Bord von Schiffen die am 1. Januar 2002 in Betrieb waren, installiert werden. Nach den zu diesen Vorschriften aufgeführten Fußnoten ist ein Austauschmotor ein gebrauchter, instandgesetzter Motor, der dem Motor, den er ersetzt, hinsichtlich Leistung, Drehzahl und Einbaubedingungen ähnlich ist.

2. Nähere Erläuterung

Es handelt sich um einen Austauschmotor, wenn

- a) nachgewiesen werden kann, dass der Motor vor dem 1. Januar 2002 gebaut worden ist;
- b) nachgewiesen werden kann, dass der Motor sich in Gebrauch befunden hat und instand gesetzt worden ist;
- c) der Motor von gleicher Bauart wie der ursprüngliche Motor ist (Reihenmotor, V-Motor);
- d) der Motor die gleiche Zylinderzahl wie der ursprüngliche Motor hat;
- e) die Nennleistung des Motors höchstens 10 % von der des ursprünglichen Motors abweicht;
- f) die Nenndrehzahl des Motors höchstens 10 % von der des ursprünglichen Motors abweicht.